

K&K KALLFASS KRACIK · Iselshauer Straße 39 · D-72202 Nagold

WP StB RB Ulrich Kallfass · WP StB Dipl.-Kfm. Stefan Kracik
Iselshauer Straße 39 · D-72202 Nagold
Telefon 0 74 52 / 84 46-0 · Fax 0 74 52 / 84 46-50
info@kallfass-kracik.de · www.kallfass-kracik.de



Bitte erlauben Sie uns vorab folgende wichtigen Hinweise:

In eigener Sache:

Melden Sie sich noch zu unserem Mandantenseminar an:

Einladung Mandantenseminar

Thema: Brennpunkte der Unternehmensteuerreform – Wie geht's in Sachen Erbschaftsteuer weiter!

Wir laden Sie ganz herzlich am **09. November 2007** in das **Berufsschulzentrum in Nagold** ein. Der Vortrag beginnt pünktlich um **16 Uhr und endet um 18 Uhr**.

Wir werden Ihnen die Brennpunkte der Unternehmensteuerreform, die bereits am 01.01.2008 in Kraft tritt im Überblick darstellen. Es handelt sich um eine Fülle von Neuregelungen, die Sie kennen müssen. Informieren Sie sich rechtzeitig.

In der kurzen Pause werden Sie bewirtet.

Die Teilnehmerzahl ist auf 80 Personen beschränkt. Die Teilnahme ist für Sie kostenfrei. Bitte melden Sie sich kurzfristig an.

Termine November 2007

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	12.11.2007	15.11.2007	9.11.2007
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	12.11.2007	15.11.2007	9.11.2007
Gewerbsteuer	15.11.2007	19.11.2007	12.11.2007
Grundsteuer	15.11.2007	19.11.2007	12.11.2007
Sozialversicherung ⁵	28.11.2007	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Es muss so frühzeitig überwiesen werden, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

⁵ Ab 2006 sind die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Die Krankenkassen möchten die Beitragsnachweise monatlich bereits eine Woche vor dem Fälligkeitstermin elektronisch übermittelt haben. Dies sollte mit den Krankenkassen abgestimmt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Termine Dezember 2007

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.12.2007	13.12.2007	7.12.2007
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.2007	13.12.2007	7.12.2007
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.12.2007	13.12.2007	7.12.2007
Umsatzsteuer ⁴	10.12.2007	13.12.2007	7.12.2007
Sozialversicherung ⁵	27.12.2007	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

⁵ Ab 2006 sind die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Die Krankenkassen möchten die Beitragsnachweise monatlich bereits eine Woche vor dem Fälligkeitstermin elektronisch übermittelt haben. Dies sollte mit den Krankenkassen abgestimmt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist, die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft, der Schuldner die Leistung verweigert, besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.7.2005:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte Verbraucherbeteiligung ohne
1.7. bis 31.12.2005	1,17 %	6,17 %	9,17 %
1.1. bis 30.6.2006	1,37 %	6,37 %	9,37 %
1.7. bis 31.12.2006	1,95 %	6,95 %	9,95 %
1.1. bis 30.6.2007	2,70 %	7,70 %	10,70 %
1.7. bis 31.12.2007	3,19 %	8,19 %	11,19 %

Zulässigkeit von Betriebsprüfungen bei Einkommensmillionären

Steuerliche Betriebsprüfungen sind nicht nur bei Gewerbetreibenden, Freiberuflern oder Land- und Forstwirten, sondern auch bei anderen steuerpflichtigen Personen zulässig. Voraussetzung für eine über den Einzelfall hinausgehende Prüfung ist allerdings, dass für die Besteuerung erhebliche Verhältnisse der Aufklärung bedürfen und sich eine Einzelfallprüfung als unzumutbar erweist. Solche Voraussetzungen liegen vor, wenn für die Finanzverwaltung Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine Einkommensteuererklärung unvollständig oder mit unrichtigem Inhalt abgegeben worden ist. Eine Prüfung ohne konkrete Anhaltspunkte ist allerdings unzulässig.

Unter Beachtung der vorgenannten Grundsätze ist nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs eine steuerliche Außenprüfung auch bei einem Arbeitnehmer zulässig. Die Voraussetzungen liegen unzweifelhaft dann vor, wenn ein Arbeitnehmer in dem ersten prüfungsrelevanten Jahr mehr als 600.000 €, im zweiten Jahr mehr als 400.000 € und im dritten Jahr mehr als 900.000 € als Arbeitslohn zu versteuern hat, nur geringe Einkünfte aus Kapitalvermögen erklärt und im Übrigen keine substantiierten und nachprüfaren Angaben zur Verwendung der verfügbaren Geldmittel macht. In derartigen Fällen kann vermutet werden, dass eine größere Anzahl von Lebenssachverhalten mit einem größeren Zeitaufwand zu prüfen ist. Außerdem ist bei einer Prüfung der Mittelverwendung davon auszugehen, dass eine Vielzahl von Belegen zu prüfen ist und mit zahlreichen Rückfragen gerechnet werden muss.

Änderungskündigung zum Zweck der Lohnreduzierung

Umsatzrückgang, der zu einem Verlust führt, kommt als Grund für eine Änderungskündigung in Frage, die dem Zweck der Lohnreduzierung dient. Dies ist allerdings nur dann der Fall, wenn die betriebliche Situation sich als existenzgefährdend für das Unternehmen darstellt. Zur Darlegung einer solchen wirtschaftlichen Notlage muss ein Zeitraum von mindestens drei Jahren betrachtet werden. Dies hat jüngst das Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz entschieden, dessen Entscheidung allerdings noch nicht rechtskräftig ist.

Es ging um einen Krankenhausbetrieb, der durch Änderungskündigungen erreichen wollte, bislang gewährte Weihnachtsgeldzahlungen einzusparen. Die gegen die Änderungskündigungen gerichteten Klagen hatten vor dem Arbeitsgericht und dem Landesarbeitsgericht Erfolg. Das Landesarbeitsgericht betonte, dass bei einer Änderungskündigung zur Entgeltminderung im Hinblick auf soziale Rechtfertigung ebenso hohe Anforderungen bestehen, wie bei einer Beendigungskündigung. Deshalb sei das Änderungsangebot des Arbeitgebers daraufhin zu überprüfen, ob es der Arbeitnehmer unter Berücksichtigung der Situation des Arbeitgebers billigerweise akzeptieren muss.

Hieraus ergebe sich ein zweistufiges Prüfungsverfahren. In einem ersten Schritt ist zu prüfen, ob für die Vertragsänderung dringende betriebliche Erfordernisse bestehen. Liegt insoweit überhaupt kein Kündigungsgrund vor, erübrigt sich die Prüfung des Änderungsverbots. Liegt hingegen ein Kündigungsgrund vor, ist in einem weiteren Schritt zu prüfen, ob der Arbeitgeber sich darauf beschränkt hat, nur solche Entgeltminderungen vorzuschlagen, die der Arbeitnehmer billigerweise hinnehmen muss.

Änderungskündigungen zur Kosteneinsparung sind nach Auffassung des Gerichts nur bei existenzgefährdender betrieblicher Situation zulässig. Nur in diesem Falle sei Dringlichkeit im Sinne des Gesetzes gegeben. Neben Entgeltkürzungen müssen auch Einsparungen in anderen Bereichen erfolgen, wenn Änderungskündigungen zulässig sein sollen. Zur Darlegung der wirtschaftlichen Notlage sei ein Zeitraum von mindestens drei Jahren erforderlich, damit eine Verstetigung oder Verschlechterung von Entwicklungen festgestellt werden kann. Beschränkt sich der Arbeitgeber auf die Darstellung von Umständen, die einen kürzeren Zeitraum betreffen, genügt dies zur Rechtfertigung der betreffenden Änderungskündigung nicht.

Annahmefrist für Angebote im Rahmen einer Änderungskündigung

Spricht der Arbeitgeber eine Änderungskündigung aus und macht er in diesem Zusammenhang das Angebot, das Arbeitsverhältnis zu geänderten Bedingungen fortzusetzen, muss der betreffende Arbeitnehmer seine Bereitschaft zur Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses zu den geänderten Bedingungen innerhalb von drei Wochen erklären, wenn er das Arbeitsverhältnis aufrechterhalten möchte. Die Bedenkzeit von drei Wochen steht dem Arbeitnehmer zu, auch wenn der Arbeitgeber ihm eine kürzere Frist gesetzt hat. Äußert sich der Arbeitnehmer innerhalb der drei Wochen nicht, endet das Arbeitsverhältnis zum Ablauf der Kündigungsfrist, auch wenn der Arbeitnehmer seine Bereitschaft nachträglich doch noch erklärt.

Dies ergibt sich aus einer Entscheidung, die kürzlich das Bundesarbeitsgericht getroffen hat. Es ging um einen Energieanlagenelektriker, dessen Arbeitgeber das Ziel verfolgte, eine mit dem Arbeitnehmer individuell vereinbarte Entfernungszulage endgültig zu streichen. Zu diesem Zwecke kündigte er dem Arbeitnehmer am 2.8.2004 zum 28.2.2005, bot aber gleichzeitig an, das Arbeitsverhältnis nach Ablauf der Kündigungsfrist zu denselben Bedingungen mit Ausnahme der Zahlung der Entfernungspauschale fortzusetzen. Weiter schrieb der Arbeitgeber: „Teilen Sie uns bitte umgehend mit, ob Sie mit den geänderten Arbeitsbedingungen und mit der Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses über die Kündigungsfrist hinaus einverstanden sind. Andernfalls endet das Arbeitsverhältnis mit Fristablauf.“ Der Arbeitnehmer meldete sich erst im November 2004 wieder bei seinem Arbeitgeber und erklärte, das Arbeitsverhältnis ohne die Entfernungspauschale fortsetzen zu wollen. Daraufhin teilte ihm der Arbeitgeber mit, das Arbeitsverhältnis finde wegen der nicht rechtzeitigen Annahme des Änderungsangebots zum 28.2.2005 sein Ende. Hiergegen erhob der Arbeitnehmer Klage vor dem Arbeitsgericht und begehrte die Feststellung, dass das Arbeitsverhältnis fortbestehe. Das Arbeitsgericht und das Landesarbeitsgericht gaben der Klage statt. Die Revision führte zur Abweisung der Klage.

Nach Ansicht des Bundesarbeitsgerichts hat der Arbeitgeber in dem vorliegenden Fall dem Arbeitnehmer in zulässiger Weise eine Frist zur Annahme des Angebots zur Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses zu geänderten Bedingungen gesetzt. Zwar sei diese Frist zu kurz bemessen gewesen, weil das Kündigungsschutzgesetz eine Drei-Wochen-Frist für derartige Vorgänge vorsieht, der Arbeitnehmer habe sich allerdings erst deutlich nach dem Ende der Drei-Wochen-Frist und damit zu spät gegenüber seinem Arbeitgeber erklärt. Eine vom Arbeitgeber zu kurz bestimmte Annahmefrist führt nach der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts nicht zur Unwirksamkeit der Kündigung insgesamt. Die Unwirksamkeitsfolge komme nur als eine Reaktion auf das Fehlen von materiellen Kündigungs- und Änderungskündigungsgründen in Frage, nicht jedoch als Reaktion auf fehlerhafte Fristbestimmungen. Folge: Der Arbeitgeber brauchte das Arbeitsverhältnis mit dem betroffenen Arbeitnehmer nicht fortzusetzen.

Freiwilligkeitsvorbehalt bei Leistungszulagen

Sieht ein vom Arbeitgeber vorformulierter Arbeitsvertrag eine monatlich zu zahlende Leistungszulage vor, auf die der Arbeitnehmer keinen Rechtsanspruch hat und aus deren Zahlung er für die Zukunft keinerlei Rechte herleiten kann, so ist ein solcher „Vorbehalt freiwilliger Zahlung“ unwirksam. Dies hat das Bundesarbeitsgericht entschieden.

Es ging um einen Altenpfleger, der ein monatliches Grundgehalt von 1.050 € brutto verdiente. Im Laufe der Zeit sagte ihm sein Arbeitgeber mittels mehrerer, im Wesentlichen gleich lautender Ergänzungen des ursprünglichen Arbeitsvertrags monatliche Leistungszulagen zu, die als freiwillige Zahlungen ohne Anerkennung einer Rechtspflicht bezeichnet wurden.

Nach einigen Jahren stellte der Arbeitgeber die Zahlung der Leistungszulagen ohne Begründung ein. Der Arbeitnehmer vertrat die Auffassung, er habe Anspruch auf die Zahlung der Zulagen. Der Arbeitgeber verwies darauf, dass deren Zahlung freiwillig geschehe und keine Ansprüche des Arbeitnehmers begründen.

Das Bundesarbeitsgericht gab dem Arbeitnehmer Recht. Sehe ein vom Arbeitgeber vorformulierter Arbeitsvertrag eine monatlich zu zahlende Leistungszulage unter Ausschluss jeden Rechtsanspruchs vor, so benachteilige dies den Arbeitnehmer unangemessen. Eine solche Klausel sei unwirksam. In einem als Dauerschuldverhältnis ausgestalteten Arbeitsverhältnis dürfe der Arbeitnehmer grundsätzlich auf die Beständigkeit der monatlich zugesagten Zahlung einer Vergütung, die nicht an besondere Voraussetzungen geknüpft ist, vertrauen. Er erbringe im Hinblick hierauf seine Arbeitsleistung und stelle auch sein Leben darauf ein. Dies gelte nicht nur für eine Grundvergütung, sondern auch für zusätzliche regelmäßige Zahlungen, die von den Parteien als Teil der Arbeitsvergütung und damit als unmittelbare Gegenleistung für die vom Arbeitnehmer zu erbringende Arbeitsleistung vereinbart werden. Ein vertraglich vereinbarter Ausschluss jeden Rechtsanspruchs bei laufendem Arbeitsentgelt verstoße gegen den Grundsatz von Treu und Glauben. Dass der Arbeitnehmer Formulierungen über die Freiwilligkeit der Zahlungen akzeptiert habe, stehe dem nicht entgegen.

Abfindungsvereinbarungen über einen Verzicht auf die Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen sind keine Nachlassverbindlichkeiten

Eltern hatten sich im Wege eines Berliner Testaments gegenseitig zu Alleinerben und die gemeinsamen Kinder zu Schlusserben eingesetzt. Sollte eines der Kinder nach dem Tod des zuerst sterbenden Elternteils seinen Pflichtteil geltend machen, würde es auch beim Tod des zuletzt sterbenden Elternteils nur den Pflichtteil erhalten.

Nach dem Tod des Vaters vereinbarte die Mutter mit ihren Kindern die einmalige Zahlung eines Geldbetrags. Dafür verzichteten die Kinder auf die Geltendmachung ihres Pflichtteilsanspruchs am Nachlass ihres Vaters. Die Abfindung wurde mit dem Tod der Mutter fällig.

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs stellt die nach dem Tod des Vaters zwischen der Mutter und ihren Kindern vereinbarte Abfindungszahlung keine Nachlassverbindlichkeit beim Erbfall der Mutter dar. Die Abfindungsverpflichtung ist zwar zivilrechtlich anzuerkennen, stellt bei der Mutter aber keine wirtschaftliche Belastung dar. Sie hat den Nachlass ihres verstorbenen Ehemanns ungeschmälert übernommen. Die Vermögensübernahme wurde durch die mit den Kindern getroffene Vereinbarung nicht beeinträchtigt. Auch die Gleichbehandlung der Kinder als Schlusserben blieb gesichert. Sie verzichteten jeweils gegen eine erst nach dem Tod der Mutter fällig werdende Abfindung in jeweils gleicher Höhe auf ihren Pflichtteilsanspruch nach dem Tod des Vaters.

Die Abfindungsansprüche führen auf Seiten der Kinder wirtschaftlich zu keiner Bereicherung. Erst der Zufluss des gesamten Vermögens nach dem Tod der Mutter - soweit noch vorhanden - führt bei ihnen zu einer Bereicherung.

Aufwendungen für sog. Strategieentgelt sind Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen

Wird Kapitalvermögen durch einen Dritten verwaltet, gehört das Entgelt für die Verwaltung grundsätzlich zu den abzugsfähigen Werbungskosten. Das gilt auch dann, wenn neben den steuerpflichtigen Einnahmen steuerfreie Vermögensvorteile erzielt werden. Ein einheitliches Entgelt, das für die dauerhaft erfolgreiche Anlage des Kapitals gezahlt wird, ist in vollem Umfang als Werbungskosten abzugsfähig, eine Aufteilung ist nicht vorzunehmen. Eine Aufteilung der Aufwendungen ist vorzunehmen, wenn das Verwaltungsentgelt erfolgsabhängig ist und ein Teil des Entgelts auf nicht steuerbare Wertsteigerungen des verwalteten Vermögens entfällt.

Das Finanzgericht Köln entschied, dass das sog. Strategieentgelt für den Erwerb von Investmentfondsanteilen als Werbungskosten zu berücksichtigen ist. Ein Strategieentgelt ist eine Gebühr, die für die allgemeine Vermögensverwaltung gezahlt wird. Bei diesem Strategieentgelt handelt es sich nach Auffassung des Finanzgerichts nicht um Anschaffungskosten für die erworbenen Investmentfondsanteile.

Der Bundesfinanzhof muss die abschließende Entscheidung treffen.

Hinweis: Durch die Unternehmensteuerreform 2008 wird die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ab 2009 grundsätzlich neu geregelt. Die Einkommensteuer für Einkünfte aus Kapitalvermögen beträgt ab dem Veranlagungszeitraum 2009 in der Regel 25 % (Abgeltungssteuer). Hinzu kommt der Solidaritätszuschlag. Für die Kirchensteuer ist eine besondere Formel anzuwenden. Der Abzug der tatsächlich entstandenen Werbungskosten ist ab 2009 nicht mehr möglich.

Die Pauschalen für Verpflegungsmehraufwand sind bei Erhalt von Reisekostenvergütungen aus öffentlichen Kassen zu kürzen

Verpflegungsmehraufwendungen, die auf Grund einer Dienstreise, einer Einsatzwechsellätigkeit oder einer Fahrtätigkeit entstehen, können nur mit festgelegten Pauschalen als Werbungskosten berücksichtigt werden. Ein Ansatz von Mehraufwendungen für Verpflegung durch Einzelnachweis ist nicht möglich. Die Höhe der Pauschale richtet sich nach der Dauer der Auswärtstätigkeit.

Der Werbungskostenabzug von Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen ist zu kürzen, wenn dem Arbeitnehmer aus öffentlichen Kassen Reisekostenvergütungen steuerfrei gezahlt werden. So entschied das Finanzgericht des Landes Brandenburg. Die aus öffentlichen Kassen gezahlten Reisekostenvergütungen sind bis zur Höhe der festgesetzten Pauschbeträge steuerfrei. Würde keine Kürzung vorgenommen, hätte der Arbeitnehmer nach Auffassung des Finanzgerichts eine doppelte Begünstigung. Zum einen wären die Zuschüsse steuerfrei, zum anderen könnten die Pauschalen als Werbungskosten angesetzt werden.

Nicht zu kürzen sind nach diesem Urteil allerdings die Beträge, die der Arbeitgeber einbehalten darf, weil er dem Arbeitnehmer die Möglichkeit zur Teilnahme an unentgeltlicher (Gemeinschafts-)Verpflegung gibt.

Der Bundesfinanzhof muss noch abschließend entscheiden.

Durch Arbeitgeberinsolvenz kein Anspruch auf Lohnsteuererstattung bei Verlust der Bezugsrechte aus für Arbeitnehmer abgeschlossenen Direktversicherungen

Der Arbeitgeber hatte seinen Arbeitnehmern eine betriebliche Altersversorgung durch den Abschluss von Direktversicherungen gewährt. Es handelte sich um Versicherungen mit widerruflichem Bezugsrecht. Von den Beitragsleistungen hatte der Arbeitgeber pauschal Lohnsteuer abgeführt. Zum Zeitpunkt der Insolvenz waren die Versicherungsansprüche bereits unverfallbar.

Im Zuge des Insolvenzverfahrens widerrief der Insolvenzverwalter die Bezugsrechte. Daraufhin zahlte die Versicherung die Rückkaufswerte an den Insolvenzverwalter aus. Dieser verlangte zusätzlich vom Finanzamt die Rückzahlung der von dem jetzt insolventen Arbeitgeber abgeführten pauschalen Lohnsteuer.

Der Bundesfinanzhof lehnte den Anspruch auf Rückzahlung der Lohnsteuer ab. Die Auszahlung des Rückkaufswerts von Versicherungsansprüchen aus unverfallbaren Anwartschaften der betroffenen Arbeitnehmer stellt keine Rückzahlung von Arbeitslohn dar. Aus diesem Grund ergibt sich für einen Insolvenzverwalter auch kein Steuererstattungsanspruch.

Die Versorgungsrechte der durch eine Versorgungszusage des Arbeitgebers begünstigten Arbeitnehmer sind bei insolvenzbedingter Zahlungsunfähigkeit geschützt. Der Pensions-Sicherungs-Verein (PSV) tritt für den Ausfall ein. Zwar gehen wegen des Widerrufs der Bezugsrechte durch den Insolvenzverwalter die Deckungsmittel aus der Versicherung verloren, dieser Verlust wird jedoch durch den gewährleisteten gesetzlichen Insolvenzschutz ausgeglichen. Der Anspruch gegen den PSV tritt an die Stelle des ursprünglichen Versorgungsanspruchs. Dadurch tritt wirtschaftlich kein Verlust der Versorgungsanwartschaften ein, die als Arbeitslohn versteuerten Versicherungsbeiträge sind nicht verloren.

Denkmalschutzaufwendungen sind um Zuschüsse zu kürzen

Aufwendungen für Denkmalschutzmaßnahmen an einem eigenen Gebäude können im Jahr des Abschlusses der Maßnahme und in den folgenden neun Jahren „wie Sonderausgaben“ abgezogen werden, wenn die übrigen Voraussetzungen für den Abzug dieser Aufwendungen vorliegen.

Werden im öffentlichen Interesse von privater Seite (z. B. einer Denkmalstiftung) Zuschüsse gezahlt, sind diese von den Aufwendungen abzuziehen. So hat der Bundesfinanzhof im Fall eines Grundstückseigentümers entschieden, der den Zuschuss als steuerfreie Einnahme behandelt hatte, weil es sich um Aufwendungen für sein Einfamilienhaus handelte, das nicht der Besteuerung unterlag.

Das Gericht wies noch darauf hin, dass die erhöhten Absetzungen bei Denkmalschutzaufwendungen für vermietete Gebäude ebenfalls um gewährte Zuschüsse von privater Seite zu kürzen sind.

Freiwillige Beiträge an die Freikirche eines Ehegatten können auf das evangelische Kirchgeld des anderen Ehegatten angerechnet werden

Ein Ehemann gehörte einer Evangelisch-Freikirchlichen Gemeinde an, die zwar keine Kirchensteuer erhob, von ihren Mitgliedern aber freiwillige Beiträge erwartete, die er auch zahlte. Seine Frau war Mitglied der evangelischen Kirche in Nordrhein-Westfalen und musste an diese sog. Kirchgeld zahlen, weil der Ehemann keiner Kirchensteuer erhebenden Kirche angehörte. Sie beantragte die von ihrem Mann gezahlten Beiträge auf ihr Kirchgeld anzurechnen. Die zuständigen Finanzbehörden lehnten dies ab, weil der Ehemann die Beiträge freiwillig gezahlt hatte.

Der Bundesfinanzhof entschied, dass auch freiwillige Beiträge an freikirchliche Gemeinden auf das evangelische Kirchgeld angerechnet werden können.

Gesellschafterbezogenes Abzugsverbot für Schuldzinsen bei Mitunternehmensschaften

Mit dem sog. Zwei-Konten-Modell konnten Finanzierungskosten für Privatausgaben in den Betrieb verlagert werden. Als Reaktion darauf hat der Gesetzgeber 1999 ein typisiertes Verfahren für ein Abzugsverbot von Schuldzinsen in das Einkommensteuergesetz eingeführt, wonach 6 % der Überentnahmen dem Gewinn hinzugerechnet werden.

Überentnahmen entstehen, wenn die Entnahmen den Gewinn und die Einlagen übersteigen. Zinsen bis zu einem Gesamtbetrag von 2.050 € (sog. Sockelbetrag) können auch bei Überentnahmen als Betriebsausgabe abgezogen werden.

Unklar war bisher, ob die Überentnahmen und der Sockelbetrag einer gesellschafts- oder gesellschaftler-bezogenen Betrachtungsweise unterliegen. Eine Entscheidung hat jetzt der Bundesfinanzhof gefällt. Danach sind die Überentnahmen für jeden Gesellschafter individuell festzustellen (gesellschaftsbezogene Betrachtungsweise). Ein Gesellschafter, der Überentnahmen getätigt hat, kann demnach nicht von dem zurückhaltenden Entnahmeverhalten anderer Gesellschafter profitieren. Der Sockelbetrag von 2.050 € ist jedoch betriebsbezogen. Er muss unter den Gesellschaftern nach deren Anteil an den Schuldzinsen aufgeteilt werden.

Der Bundesfinanzhof hat dazu zwei weitere Hinweise gegeben: In die Berechnungen der Überentnahmen und des typisierten Abzugsverbots von Schuldzinsen sind auch die Ergänzungs- und Sonderbilanzen miteinzubeziehen. Weiterhin wird der Sockelbetrag jedem Betrieb gewährt. Ist ein Unternehmer z. B. an zwei Personengesellschaften beteiligt, steht jeder Personengesellschaft der Sockelbetrag von 2.050 € zu. Der Gesellschafter kann jeweils anteilig daran partizipieren.

Keine Berücksichtigung der Obergrenze bei Unterhalt an unterhaltsbedürftiger Lebensgefährtin ohne Sozialhilfeanspruch

Unterhaltsleistungen gegenüber einer gesetzlich unterhaltsberechtigten Person sind unter bestimmten Voraussetzungen als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig. Der gesetzlich unterhaltsberechtigten Person gleichgestellt ist eine Person, wenn bei ihr zum Unterhalt bestimmte öffentliche Mittel (z. B. Sozialhilfe) mit Rücksicht auf die gezahlten Unterhaltsleistungen gekürzt oder nicht gewährt werden. Die unterhaltene Person darf nur ein geringes Vermögen besitzen und nur geringe eigene Einkünfte erzielen.

Unterhaltsaufwendungen dürfen im Allgemeinen nur insoweit als außergewöhnliche Belastung anerkannt werden, als sie in einem angemessenen Verhältnis zum Nettoeinkommen des Leistenden stehen und diesem nach Abzug der Unterhaltsleistungen noch die angemessenen Mittel zur Bestreitung des eigenen Lebensbedarfs verbleiben (sog. Obergrenze).

Das Niedersächsische Finanzgericht entschied, dass bei der Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen an die unterhaltsbedürftige Lebensgefährtin die Obergrenze nicht zu berücksichtigen ist, wenn ihr auf Grund des Zusammenlebens mit dem Unterhaltsleistenden keine Sozialhilfe gezahlt wird. Dies gilt auch, wenn kein Antrag auf Sozialhilfe gestellt wurde, weil zu erkennen war, dass der Antrag wegen der Unterhaltsleistungen abgelehnt worden wäre.

Da die Finanzverwaltung eine andere Auffassung vertritt, muss der Bundesfinanzhof für Klarheit sorgen.

Pflegeaufwendungen bei Heimunterbringung als außergewöhnliche Belastung

Bei Unterbringung in einem Wohn- und Pflegeheim können die gesondert in Rechnung gestellten Pflegeaufwendungen als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden. Die Höhe entspricht dem Satz, den das Heim mit dem Sozialhilfeträger für pflegebedürftige Personen der so genannten Pflegestufe 0 abrechnen kann.

Damit hat der Bundesfinanzhof klargestellt, dass bei heimuntergebrachten Personen auch Kosten berücksichtigt werden können, wenn keine besondere Pflegestufe festgestellt worden ist. Bisher hatte die Finanzverwaltung die Auffassung vertreten, dass in solchen Fällen nur dann Aufwendungen geltend gemacht werden können, wenn die Unterbringung in einem Heim durch eine Krankheit veranlasst ist.

Versorgungsleistungen mit Wertsicherungsklausel bei Vermögensübertragungen nur mit dem Ertragsanteil abzugsfähig

Wenn Eltern Vermögen, z. B. einen Betrieb oder eine Immobilie, zu Lebzeiten auf ihre Kinder übertragen, werden den Eltern hierfür häufig monatliche Versorgungsleistungen zugesagt. Diese sind regelmäßig als Sonderausgaben bei den Kindern abzugsfähig. In welcher Höhe sie abgezogen werden können, richtet sich danach, ob sie als Renten oder dauernde Last zu beurteilen sind. Während Renten nur mit einem vom Lebensalter der Eltern abhängigen Prozentsatz (sog. Ertragsanteil) abzugsfähig sind, können dauernde Lasten voll abgezogen werden, was steuerlich günstiger ist. Die Abgrenzung ist meistens schwierig.

Grundsätzlich liegt eine dauernde Last vor, wenn die Höhe der Versorgungsleistung schwankt oder abänderbar ist. Umgekehrt ist eine Rente anzunehmen, wenn sie immer gleich hoch und nicht abänderbar ist.

Der Bundesfinanzhof hatte folgenden Fall zu entscheiden: Ein Sohn zahlte seinen Eltern einen monatlich gleich bleibenden Betrag, der sich nur auf Grund einer sog. Wertsicherungsklausel ändern konnte. Der Sohn meinte, die Zahlungen seien wegen der Abänderbarkeit als dauernde Last voll abzugsfähig. Das Gericht entschied aber, dass eine Wertsicherungsklausel den Charakter einer Rente nicht verändert. Der Sohn konnte daher die Zahlungen an die Eltern nur mit dem Ertragsanteil als Sonderausgaben abziehen.

Hinweis: Der Gesetzgeber beabsichtigt, Versorgungsleistungen im Zusammenhang mit ab 2008 stattfindenden Vermögensübertragungen nur noch dann als Sonderausgaben anzuerkennen, wenn betriebliches Vermögen übertragen wird. Außerdem soll ab 2008 nicht mehr zwischen Renten und dauernder Last unterschieden werden, sondern die Versorgungsleistungen sollen dann voll abzugsfähig sein.

Vorfälligkeitsentschädigungen sind nicht passiv abgrenzbar

Gestattet eine Bank dem Kreditnehmer die vorzeitige Rückzahlung eines von ihr gewährten Kredits, berechnet sie hierfür Vorfälligkeitsentschädigungen. Sie können nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs von der Bank nicht passiv abgegrenzt werden. Passive Rechnungsabgrenzungsposten sind für vor dem Bilanzstichtag erhaltene Vergütungen zu bilden, die Aufwand für eine nach dem Bilanzstichtag noch zu erbringende Leistung darstellen.

Bei den Vorfälligkeitsentschädigungen handelt es sich um die wirtschaftliche Abdeckung eines Schadens, der durch die vorzeitige Vertragsbeendigung entstanden ist. Es handelt sich um kein Entgelt für eine noch zu erbringende Leistung, sondern um eine Vergütung für eine bereits durch den Aufhebungsvertrag vollzogene Leistung.

An dieser Betrachtung ändert sich auch nichts dadurch, dass die Bank den Altkredit durch ein neues Darlehen zu für den Kreditnehmer günstigeren Konditionen ablöst und diesen Darlehensbetrag um die zu zahlende Vorfälligkeitsentschädigung aufstockt.

Vorläufiger Rechtsschutz bei Lohnsteuerermäßigung für „Pendlerpauschale“

Seit dem 1.1.2007 können Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte („Pendlerpauschale“) nur noch ab dem 21. Entfernungskilometer „wie Werbungskosten“ angesetzt werden. Der Bundesfinanzhof hat ernstliche Zweifel an dieser Regelung und hat die Eintragung von Werbungskosten für diese Fahrten auf der Lohnsteuerkarte bereits ab dem 1. Entfernungskilometer zugelassen.

Bundesfinanzministerium und Bundesregierung haben bereits reagiert und lassen die Eintragung eines Freibetrags für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte in vollem Umfang zu.

Betroffene Steuerzahler müssen bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts Folgendes beachten:

Die Beantragung eines Freibetrags auf der Lohnsteuerkarte 2007 ist noch bis 30.11.2007 möglich.

Ein Antrag auf Lohnsteuerermäßigung ist aber nur dann sinnvoll, wenn die Werbungskosten insgesamt den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 € überschreiten.

In der Einkommensteuererklärung 2007 sollte die Entfernungspauschale ab dem 1. Kilometer geltend gemacht werden.

Das Finanzamt wird dies im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung nicht anerkennen.

Gegen den Einkommensteuerbescheid muss Einspruch eingelegt werden, falls diese Position nicht mit einem Vorläufigkeitsvermerk versehen wird.

Hinweis: Ist auf Grund des Einkommensteuerbescheids 2007 eine Nachzahlung zu leisten, weil wegen eines Lohnsteuerermäßigungsantrags für 2007 eine zu geringe Steuer einbehalten worden ist, sollte die Nachzahlung geleistet werden, weil nicht vorhergesehen werden kann, wie das Bundesverfassungsgericht entscheidet. Entscheidet das Gericht positiv, muss das Finanzamt die Steuer erstatten und je nach Zeitablauf Erstattungszinsen von 0,5 % pro Monat zahlen. Wird Aussetzung der Vollziehung beantragt und die Nachzahlung nicht geleistet, müssen bei einer negativen Entscheidung ggf. zusätzlich Zinsen in Höhe von 0,5 % pro Monat geleistet werden.

Keine Berücksichtigung von Kinderfreibeträgen bei pauschaler Berechnung der Lohnsteuer

Unter besonderen Umständen kann ein Arbeitgeber für bei ihm beschäftigte Arbeitnehmer die Lohnsteuer pauschaliert berechnen und übernehmen. Dem dafür erforderlichen Antrag sind die Berechnungen beizufügen, aus denen sich der durchschnittliche Steuersatz in jeder Steuerklasse der von der Regelung betroffenen Arbeitnehmer ergibt. Streitig war bisher, ob bei der pauschalen Berechnung Kinderfreibeträge zu berücksichtigen sind.

Zu dieser Frage hat der Bundesfinanzhof jetzt Stellung genommen. Danach sind Kinderfreibeträge bei der Pauschalierung der Lohnsteuer in den vorgenannten besonderen Fällen nicht in die Berechnung einzubeziehen. Die pauschale Lohnsteuer knüpft an die individuelle Lohnsteuer eines Arbeitnehmers an, nicht aber an die einkommensteuerrechtlichen Bemessungsgrundlagen.

Voraussetzung für die Bildung einer Ansparrücklage vor Vollendung der Betriebseröffnung bei der Herstellung von Wirtschaftsgütern

Bei Existenzgründern gelten für die Bildung einer Ansparrücklage besondere Bedingungen. Dazu gehört u. a., dass für ein herzustellendes Wirtschaftsgut vor Vollendung der Betriebseröffnung eine Genehmigung verbindlich beantragt oder - falls eine Genehmigung nicht erforderlich ist - mit der Herstellung begonnen worden ist. In diesem

Zusammenhang hat der Bundesfinanzhof Feststellungen getroffen, wie der Begriff "vor Vollendung der Betriebseröffnung" zu verstehen ist.

Eine BGB-Gesellschaft im Bereich der Landwirtschaft hatte in der Bilanz zum 30.6.1996 (Wirtschaftsjahr 1995/1996) lediglich die Ansparrücklage ausgewiesen und in entsprechender Höhe einen Verlust geltend gemacht. Die Gesellschaft begann ihre eigentliche Tätigkeit erst am 1. Juli 1996. In der Zeit vor Betriebseröffnung wurden für die Investitionen eines Boxenlaufstalls beim zuständigen Landwirtschaftsamt Zuschüsse beantragt. Die Behörde bewilligte diese Zuschüsse im Mai 1996. Die Gesellschafter waren der Meinung, das sei ausreichend für die Bildung der Rücklage. Demgegenüber vertrat das Gericht die Auffassung, es handele sich hier nur um reine Vorbereitungsmaßnahmen, die nicht die Voraussetzungen für die Bildung einer Ansparrücklage erfüllen.

Fehlender Konkurrenzschutz berechtigt zur Mietminderung

Das Kammergericht Berlin hatte die Frage zu entscheiden, ob eine mietvertragswidrige Konkurrenzsituation einen Mangel der Mietsache darstellt und zur Mietminderung berechtigt.

In dem entschiedenen Fall betrieben die Parteien gemeinsam ein Geschäft. Nach der Trennung eröffnete einer der Partner nur fünf Meter entfernt einen Konkurrenzbetrieb. Gleichzeitig war er der Vermieter des im Ladenlokal verbliebenen Partners. Nach Ansicht des Gerichts verstößt der Vermieter mit diesem Vorgehen gegen den jedem Vertrag immanenten Konkurrenzschutz, da durch den Konkurrenzbetrieb der tatsächliche Zustand der Mietsache von dem vertraglich vorausgesetzten Zustand abweicht. Der Vermieter hatte nämlich im Zeitpunkt des Vertragsschlusses ein Ladenlokal ohne unmittelbare Konkurrenz vermietet. Dabei ist es unerheblich, ob dieser Verstoß zu Umsatzeinbußen des Mieters führt.

Umsatzsteuersatz für Beförderungsleistungen eines Taxiunternehmers für Hin- und Rückfahrt

Das Entgelt für Taxifahrten unterliegt dem ermäßigten Umsatzsteuersatz, wenn die Beförderung innerhalb der Gemeinde erfolgt oder die Beförderungsstrecke nicht mehr als 50 km beträgt.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Hin- und Rückfahrt, z. B. bei Krankenfahrten, in der Regel nicht zusammengerechnet werden. Die Beförderungsstrecken werden nur dann zusammengerechnet, wenn das Taxi während der Behandlung wartet. Die Leerfahrt gehört nicht zur Beförderungsstrecke, auch wenn der Taxiunternehmer hierfür eine Kilometerpauschale erhält. Diese ist vielmehr Bestandteil des Beförderungsentgelts für die Hin- bzw. Rückfahrt.

Vorsteuerabzug aus Lieferungen in einem sog. Umsatzsteuerkarussell

Ein sog. Umsatzsteuerkarussell dient dazu, Umsatzsteuer zu hinterziehen. Dies geschieht dadurch, dass der leistende Unternehmer die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer nicht an das Finanzamt abführt, während der Leistungsempfänger die Vorsteuern erstattet erhält. Um den Betrug zu verschleiern, werden häufig am Betrug unbeteiligte Unternehmer als Zwischenhändler in das Karussell einbezogen.

Dem unbeteiligten Unternehmer steht nach Auffassung des Bundesfinanzhofs der Vorsteuerabzug zu, wenn er weder wusste noch wissen konnte, dass er in einen Umsatzsteuerbetrug einbezogen ist. Der Unternehmer muss alle Maßnahmen treffen, die vernünftigerweise von ihm verlangt werden können, um sicherzustellen, dass seine Umsätze nicht in einen Betrug einbezogen sind. Welche Vorsorgemaßnahmen hierzu erforderlich sind, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Dazu gehören jedenfalls Erkundigungen über den Lieferanten und Abnehmer. Je ungewöhnlicher der Geschäftsablauf ist, desto sorgfältiger muss der Unternehmer sein. Bei einem marktunüblich niedrigen Preis ist besondere Vorsicht geboten.

Bundesgerichtshof schränkt Haftungsrisiken für GmbH-Gesellschafter ein

Der Bundesgerichtshof hat seine Rechtsprechung zur Haftung der GmbH-Gesellschafter für existenzvernichtende Eingriffe auf eine neue rechtliche Grundlage gestellt. Die Haftung ist nun nicht mehr als an den Missbrauch der Rechtsform anknüpfende Außenhaftung gegenüber den Gläubigern im Gesellschaftsrecht verankert, sondern als schadensersatzrechtliche Innenhaftung gegenüber der GmbH im Deliktsrecht.

Der GmbH-Gesellschafter haftet also nur noch, wenn er das Gesellschaftsvermögen vorsätzlich und sittenwidrig geschädigt hat - und zwar ebenso wie der GmbH-Geschäftsführer nur noch gegenüber der Gesellschaft, nicht mehr unmittelbar gegenüber den Gläubigern. Dementsprechend muss der Insolvenzverwalter einen solchen Anspruch durchsetzen und anschließend für eine gleichmäßige Erfüllung gegenüber allen Gläubigern sorgen.

Die neue Rechtsprechung findet auch auf ausländische Gesellschaften (z. B. Limiteds) mit Sitz in Deutschland Anwendung.

Fehlende Pflichtangaben auf Geschäftsbrief eines Einzelkaufmanns sind nicht abmahnfähig

Gibt ein Einzelkaufmann seine Firma, seine Anschrift und seine Telefonnummer, nicht jedoch seinen Familiennamen und einen ausgeschriebenen Vornamen auf einem seiner Geschäftsbriefe an, so stellt dies keinen zur Abmahnung berechtigenden erheblichen Wettbewerbsverstoß dar.

Dies hat das Brandenburgische Oberlandesgericht entschieden.

Zwar hatte in dem entschiedenen Fall nach den Feststellungen des Gerichts ein Einzelkaufmann in einem seiner Geschäftsbriefe weder Familien- noch Vornamen angegeben und damit gegen seine aus der Gewerbeordnung resultierende entsprechende Verpflichtung verstoßen. Allerdings war nach Auffassung des Gerichts dieser Verstoß nicht geeignet, den Wettbewerb zu beeinflussen. Die Klage auf Erstattung der durch die Abmahnung verursachten Kosten wurde deshalb abgewiesen.

Wahlrecht der Eheleute für eine Getrennte- oder Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer in der Insolvenz eines Ehegatten

Das Wahlrecht der Ehegatten für eine Getrennt- oder Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer wird in der Insolvenz eines Ehegatten durch den Insolvenzverwalter und im vereinfachten Insolvenzverfahren durch den Treuhänder ausgeübt.

In einem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall hatte sich der Treuhänder geweigert, gegenüber dem zuständigen Finanzamt der Zusammenveranlagung zuzustimmen.

Zu Recht, befand das Gericht, weil der die Zustimmung begehrende Ehegatte sich weigerte, den bei Zusammenveranlagung entstehenden weiteren steuerlichen Nachteil der Insolvenzmasse auszugleichen, und weil die Eheleute keine von der gesetzlichen Regel abweichende interne Aufteilung ihrer Einkommensteuerschulden aus Zusammenveranlagung vereinbart hatten.

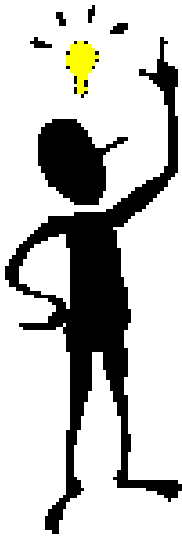
Bis bald



Ulrich Kallfass



Stefan Kracik



Antrag stellen und Geld sparen

Was Sie unbedingt wissen müssen wenn Sie kein Geld verschenken wollen

Sozialversicherungsrecht: Bemessungsgrundlage der Krankenversicherungsbeiträge für freiwillig versicherte Selbständige in der gesetzlichen Krankenversicherung

Bei freiwillig gesetzlich Versicherten ist das Arbeitseinkommen Bemessungsgrundlage. Dieses wird grundsätzlich durch die Vorlage des jeweiligen Einkommensteuerbescheides nachgewiesen; es besteht Vorlagepflicht. Nach oben ist die Bemessungsgrundlage zunächst begrenzt durch die Beitragsbemessungsgrenze (2006: Euro 3.562,50 je Monat).

Nach unten gibt es eine Mindest-Bemessungsgrundlage. Diese ist grundsätzlich der Betrag in Höhe von Euro 1.837,50/Monat; seit dem 01.04.2007 – Datum des Inkrafttretens der Gesundheitsreform – beträgt diese Euro 1.225,- (Neu eingeführter § 227 SGB V mit Verweis auf § 240 SGB V). **Die Mindestbemessungsgrundlage wird bei den Krankenkassen nicht von Amts wegen angesetzt, sondern nur auf Antrag und nach Vorlage von Nachweisen durch den Versicherten!** Ein Antrag an die Krankenkasse ist unbedingt zu stellen.

Mit besten Grüßen

Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ulrich Kallfass'.

Ulrich Kallfass

K&K Kallfass Kracik Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsbeistand Partnerschaft
72202 Nagold, Iselshauer Strasse 39 07452/84460 www.kallfass-kracik.de